

Merkblatt zur Durchführung des Forschungspraktikums (FP) nach der neuen FPO EEI zum SS 2015

Status Quo:

Im Master EEI wurden auf dringenden Wunsch seitens der Studierenden Änderungen am Forschungspraktikum vorgenommen. Damit sind einige Neuerungen verbunden, die zukünftig bei der Durchführung des Forschungspraktikums beachtet werden müssen.

Zum Forschungspraktikum wurden in der FPO folgende Regelungen getroffen:

§45:

²Hinzu kommen das Modul Masterarbeit (30 ECTS-Punkte) sowie ein **Forschungspraktikum, in der Regel an einem EEI-Lehrstuhl, im Umfang von 10 ECTS-Punkten.** ³**Alternativ zum Forschungspraktikum kann ein forschungsnahes Industriepraktikum unter Betreuung einer bzw. eines am Department Elektrotechnik-Elektronik-Informationstechnik hauptberuflich tätigen Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrers durchgeführt werden.**

Da das FP von 5 ECTS (bisher 150h) auf 10 ECTS (dies entspricht nun 300h) erhöht wurde, wurden die Vertiefungsmodule von 30 ECTS auf 25 ECTS herabgesetzt.

Geltungsbereich:

- Für Master-Studierende der EEI ab dem SS 2015
- Für Master-Studienanfänger vom WS 12/13 bis einschließlich WS14/15 gilt die alte FPO EEI (Forschungspraktikum 5 ECTS, Vertiefungsmodule 30 ECTS)
- Bei Zusammenlegung von IP und FP für Bachelor-Studierende ab dem SS 2015 (**siehe Sonderfall**)

Generell gilt (für alle nachfolgenden Fälle):

- Umfang vom Forschungspraktikum (FP): 10 ECTS, d.h. 300h Workload (inkl. Bericht und Vortrag)
- Anfertigung eines mind. 10-seitigen Berichts und Abhalten eines mind. 20-minütigen Vortrags
- Betreuung durch einen hauptberuflich tätigen Hochschullehrer des Departments Elektrotechnik-Elektronik-Informationstechnik

Fall 1:

Durchführung des FP an einem EEI-Lehrstuhl (**Regel!**)

Studierende suchen sich einen Lehrstuhl aus, wo sie ihr FP durchführen möchten und besprechen Arbeitszeiten, Durchführung etc. mit dem jeweiligen EEI-Betreuer.

Fall 2:

Durchführung des FP in der Industrie (**Ausnahme!**)

Dabei müssen folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Hochschullehrer des Departments EEI muss **immer im Vorfeld** (vor Praktikumsbeginn) eine **Genehmigung** erteilen, dass es sich um ein forschungsnahes Industriepraktikum handelt.
- Dazu müssen Studierende dem jeweiligen Lehrstuhl eine **konkrete Aufgaben- bzw. Projektbeschreibung** aus dem Unternehmen vorlegen, aus der der Forschungsbezug deutlich hervorgeht.
- **Vorlage der Masterimmatrikulationsbescheinigung**
- **Vorlage des Scheins (oder meinCampus-Ausdruck)** über die angerechnete berufspraktische Tätigkeit (Industriepraktikum) beim jeweiligen Lehrstuhl.

Sonderfall 3:

Zusammenlegung der berufspraktischen Tätigkeit (Industriepraktikum) mit dem Forschungspraktikum

Dabei müssen neben den oben bereits aufgeführten Punkten (**Fall2**) noch **zusätzlich** folgende Kriterien beachtet werden:

- Vorlage des **mein campus Ausdrucks** beim jeweiligen Lehrstuhl, aus dem hervorgeht, dass im bisherigen Bachelor-Studienverlauf bereits **110 ECTS** erfolgreich erbracht wurden.
- **Vorlage des Scheins (oder meinCampus-Ausdruck)** über die angerechnete berufspraktische Tätigkeit (Industriepraktikum) aus dem Bachelor beim jeweiligen Lehrstuhl, spätestens mit Einreichung des Berichts über das Forschungspraktikum
- **Vorlage der Masterimmatrikulationsbescheinigung**
- Umfang beträgt dann insgesamt 18 Wochen (10 Wochen berufspraktische Tätigkeit und 8 Wochen Forschungspraktikum)